

# Ersetzung von Tiefbrunnen

gemäß Art.21 des Landesgesetzes vom 18.06.2002, Nr. 8

Stempelmarke zu 16,00 Euro  
Identifikationsnummer

und Datum

An die

Autonome Provinz Bozen – Südtirol  
Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz  
**Amt für nachhaltige Gewässernutzung**  
Mendelstraße, 33  
39100 Bozen (BZ)

## STEMPELFREI

Laut DPR. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Anlage B:

Art. 16 (öffentliche Körperschaft)

Art. 27-bis (Onlus), laut Art. 82 GvD Nr. 117/2017 und LG Nr. 11/93

im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen  
eingetragen

anderes

## PEC:

[gewaessernutzung.risorseidriche@pec.prov.bz.it](mailto:gewaessernutzung.risorseidriche@pec.prov.bz.it)

E-Mail: [gewaessernutzung@provinz.bz.it](mailto:gewaessernutzung@provinz.bz.it)

## Daten der antragstellenden Person

Familienname  Vorname

geboren am  in

wohnhaft in  PLZ

Straße  Nr.

evtl. Hofname

Telefon  E-Mail

Steuernummer

## Für Gesellschaften und andere öffentliche oder private Körperschaften

in der Eigenschaft als:  Präsident/in  ges. Vertreter/in  Bevollmächtigte/r

der Gesellschaft/  
Körperschaft

mit Sitz in  PLZ

Straße  Nr.

Telefon  E-Mail

St. Nr. der Gesellschaft/  
Körperschaft

MwSt. Nr.

## Betreff: Ersetzung eines Tiefbrunnens

Akte Z/ [ ] MZ/ [ ]

Förderung von unterirdischem Wasser in Gp.: [ ]

Katastralgemeinde [ ]

In der Gemeinde [ ]

**Bestehender Tiefbrunnen:** auf Gp. [ ] K.G. [ ]

Tiefe [ ] m Durchmesser [ ] mm  
max. Fördermenge [ ] l/s berechnete Fläche [ ] ha

**Neuer Brunnen:** geplante Tiefe [ ] m Durchmesser [ ] mm

max. Fördermenge [ ] l/s berechnete Fläche [ ] ha

Abstand vom bestehenden Brunnen: [ ] m

Nächstgelegenen Brunnen auf Gp. [ ] C.C. [ ]

## Erklärungen

Hiermit erkläre ich, dass die Verpflichtungen zur Einzahlung der Stempelsteuer erfüllt wurden, diese Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und - gemäß Art. 37 des DPR Nr. 642/1972 - 3 Jahre aufbewahrt wird.

(Im Antrag sind die Identifikationsnummer und das Datum der Stempelmarke anzugeben).

## Weitere Angaben

- der Tiefbrunnen, der außer Betrieb gesetzt wird, sorgfältig mit inertem Material (Sand und Kies) aufgefüllt wird und im Niveau undurchlässiger Schichten und auf alle Fälle in den letzten 3 obersten Metern des Tiefbrunnens mit undurchlässigen Materialien (Zement und Bentonit, Lehm oder anderem geeigneten Material) aufgefüllt bzw. abgedichtet wird, um das Eindringen von Oberflächenwasser zu verhindern;
- zum Schutz des neuen Tiefbrunnens ein Betonvorschacht errichtet wird; der Vorschacht mindestens 0,30 m über die Geländeoberfläche erhöht wird und mit einem geeigneten Verschlussdeckel versehen wird, um das Eindringen von Oberflächenwasser zu verhindern
- der Zwischenraum zwischen Bohrloch und Brunnenrohr in den obersten drei Metern und im Niveau eventuell undurchlässiger Schichten sowie am Übergang zwischen Lockermaterial und anstehenden Felsen, sorgfältig mit Zement und Bentonit, Lehm oder anderem geeignetem Material abgedichtet wird.
- die in den geltenden Gesetzen vorgeschriebenen Abstände zu Grundstücksgrenzen und Infrastrukturen (Straßen, Wasserläufen, Gas- und Elektroleitungen, Eisenbahn u.a.) eingehalten werden.
- den zuständigen Funktionären der Provinz in jedem Fall und zu jeder Zeit Zutritt zum

Tiefbrunnen zwecks Erhebungen gewährt wird;

- der neue Tiefbrunnen auf derselben Parzelle, soweit als möglich neben dem zu ersetzenden und auf alle Fälle in einem Abstand von nicht mehr als 50 m, mit einem Mindestabstand von 30 m zum nächsten Brunnen, mit keiner größeren Tiefe als jener des bisherigen Brunnens, für dieselbe Wassernutzung und für dieselbe Fördermenge errichtet wird;

- alle Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit weder beim Bau noch bei Betrieb des Brunnens andere Wassernutzungen und Einrichtungen beeinträchtigt oder geschädigt werden;

Diesbezüglich wird die volle Verantwortung für alle Personen- und Sachschäden, die durch die Ausübung dieser Konzession Dritten, Privatpersonen oder Körperschaften zustoßen können übernommen und die Landesverwaltung wird von jeder Beanstandung oder Beschwerde, auch gerichtlicher Natur, von Seiten Dritter, die sich geschädigt glauben bzw. geschädigt worden sind, entbunden;

#### Mitteilung gemäß Datenschutz

Ich erkläre die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gelesen zu haben, die auf folgender Webseite der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz veröffentlicht sind: <http://umwelt.provinz.bz.it/schutz-personenbezogener-daten.asp>. Außerdem erkläre ich, dass alle in diesem Antrag angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und nehme zur Kenntnis, dass unwahre Erklärungen, Urkundenfälschungen und der Gebrauch falscher Urkunden strafrechtlich verfolgbar sind.

#### Mitteilung des digitalen Domizils

Ich ersuche, dass die Mitteilungen in Bezug auf dieses Verwaltungsverfahren ausschließlich über die angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen und erkläre, dass diese Adresse für die Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv sein wird, bzw. dass eine eventuelle Änderung dieser Adresse rechtzeitig mitgeteilt wird.

**Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):**

*Die Mitteilung des digitalen Domizils ist für Privatpersonen nicht verpflichtend. Falls keine PEC-Adresse angegeben wird, werden alle Mitteilungen per Einschreiben an die Wohnsitzadresse der **antragstellenden Person** gesendet.*

Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

#### Anlagen

- Für Interessentschaften, Genossenschaften und Konsortien:* Gründungsakt und Abschrift der Statuten;
- Für Handelsgesellschaften:* Auszug dem Firmenregister
- Für private Anlagen : Liegenschaftsverzeichnis;*
- Katastermappe: mit der Lage des alten und neuen Tiefbrunnen und die genaue Abgrenzung der Berechnungsfläche ;
- Kopie des Erkennungsausweises (*falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist*)

#### Kurze Bemerkungen zum Ablauf des Verfahrens :

Nach der Meldung über die geplante Errichtung des Tiefbrunnens prüft der für die Behandlung der Meldung zuständige technische Personal des Amtes für nachhaltige Gewässernutzung die Angaben und Unterlagen und fordert ev. fehlende Unterlagen nach. Falls notwendig wird ein Ortsaugenschein durchgeführt.

Bestätigung: Das Amt für nachhaltige Gewässernutzung bestätigt schriftlich die Errichtung des Brunnens im Sinne der Meldung.